



Förderaufruf

im Rahmen der Richtlinie

“Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt” (FIFA)

1. Ausgangslage und Ziele der Förderung

Die Erwerbstätigenquote von Frauen in Niedersachsen ist niedriger als die der Männer. Fast 2/3 der erwerbstätigen Mütter sind in Teilzeit beschäftigt. Auch der Anteil von Frauen an ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist überproportional hoch. Die Corona-Krise führt zu erheblichen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und zu außerordentlich belastenden Situationen in Familien aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten. Studien belegen, dass Mütter in besonderer Weise betroffen sind.

Ziel der Förderung ist es, Wege aufzuzeigen, die Frauen eine eigenständige finanzielle (Alters)Sicherung ermöglichen.

Stabilisierungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen sowie innovative Modellprojekte sollen dazu beitragen, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Eine umfassende Vereinbarkeit von Beruf und Familie begünstigt dabei die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Arbeitsleben.

Die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und die regionalen Voraussetzungen am Arbeitsmarkt berücksichtigend, sollen passgenaue Maßnahmen dazu beitragen, die zentralen Ziele der frauenspezifischen Arbeitsmarktpolitik zu unterstützen.

2. Zielgruppen

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ruft dazu auf, Projektanträge für alle der Richtlinie entsprechenden Zielgruppen und Projektkonstellationen einzureichen. Ausgenommen sind Projektanträge nach Nr. 2.1.2 der Richtlinie (Unterstützung der Existenzgründung von Frauen).

Denkbar sind z.B.

- Projekte für zugewanderte/ geflüchtete Frauen
- Projekte, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern
- Projekte, die die digitale Teilhabe von Frauen verbessern
- Projekte für beschäftigte Frauen.

3. ESF-Interventionssätze und Förderbedingungen

- **Übergangsregion (ÜR):** **60% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben**

- **Stärker entwickelte Region:** **50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben**

Eine Aufstockung der ESF-Förderung durch Landesmittel ist nach Beratung durch die NBank möglich! Eine Landes-KoFinanzierung für Beschäftigtenprojekte ist jedoch ausgeschlossen.

Die Fördervoraussetzungen und weitere Hinweise sind der Homepage der NBank sowie der Richtlinie zu entnehmen (www.nbank.de). Auf der Internetseite der NBank sowie im Kundenportal sind darüber hinaus alle erforderlichen Formulare eingestellt. Eine Beratung durch die NBank ist bei erstmaliger Antragstellung aufgrund dieser Richtlinie obligatorisch und wird auch bei erneuter Antragstellung empfohlen.

Bei weiteren Fragen sowie zur Vereinbarung von persönlichen Beratungsterminen wenden Sie sich bitte an Frau Kirsten Borkowski, Tel. (0511) 30031-618 oder kirsten.borkowski@nbank.de

4. Verfahren

Die Förderanträge müssen bis zum 31.3.2021 bei der NBank eingegangen sein (sowohl postalisch als auch elektronisch im Kundenportal. Der Posteingangsstempel der NBank ist ausschlaggebend.)

Frühestmöglicher Projektbeginn: 1. Juli 2021

Projektlaufzeit: maximal 12 Monate